
**GOMMER
FUSSBALLVERBAND**

GFV



STATUTEN

Änderungen

- Delegiertenversammlung vom 22. November 2003
- Delegiertenversammlung vom 15. November 2008
- Delegiertenversammlung vom 20. November 2010
- Delegiertenversammlung vom 10. November 2012
- Delegiertenversammlung vom 16. November 2013
- Delegiertenversammlung vom 12. November 2016

Statuten Gommer Fussballverband

Art. 1 Name

Unter dem Namen Gommer Fussballverband (GFV) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizer Zivilgesetzbuches (ZGB).

Name

Art. 2 Sitz

Sitz des GFV ist der Wohnort des Präsidenten.

Sitz

Art. 3 Zweck

Organisation und Durchführung einer Fussballmeisterschaft sind die Hauptaufgaben des GFV. Der dauerhafte Erhalt und die Förderung des Fussballspieles in der Region liegen dieser Aufgabe zugrunde.

Zweck

Art. 4 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des GFV bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mannschaften
- b) Erlös aus Veranstaltungen
- c) Gebühren
- d) Bussen
- e) Beiträgen Dritter

Finanzen

Art. 5 Mitglieder

Mitglieder	1. Mitglied des GFV kann jeder Fussball- und Sportverein der Bezirke Goms und Östlich Raron werden. Ein Verein kann mehrere Mannschaften anmelden.
Neuaufnahme Club	2. Für die Aufnahme eines Vereines in den GFV ist die Delegiertenversammlung (DV) zuständig.
Aufnahmegesuch	3. Das Aufnahmegesuch eines neuen Vereines ist bis spätestens 20 Tage vor der DV schriftlich an den GFV-Präsidenten zu richten. Der Gesuchsteller muss auf jeden Fall an der DV anwesend sein.
Gruppierungen	4. Vereine können sich zu einer Gruppierung zusammenschliessen wenn sie den Nachweis erbringen, dass dank der geplanten Gruppierung, Mannschaften geschaffen oder gesichert werden können.
Ehrenmitglied	5. Für besondere Verdienste können Einzelpersonen und Institutionen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Austritt	6. Der Austritt erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen halbjährlichen Frist auf Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den GFV-Präsidenten.
Ausschluss	7. Über einen Ausschluss eines Vereines entscheidet die DV.

Art. 6 Organisation

Organe	Die Organe des GFV sind: a) Delegiertenversammlung b) Vorstand c) Technische Kommission d) Rekurskommission e) Revisoren
--------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 6.1 Delegiertenversammlung

Allgemein	1. Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des GFV.
Pflichtvertreter DV	2. Die DV setzt sich aus je einem Delegierten der Mannschaften und dem Vereinspräsidenten oder Vizepräsidenten zusammen.

3. Die DV ist spätestens 21 Tage vorher einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Delegierten und Vereinspräsidenten.	Einberufung
4. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich in den Monaten November oder Dezember statt.	ordentliche DV
5. Eine ausserordentliche DV wird vom Vorstand des GFV einberufen wenn er es für nötig erachtet oder wenn ein fünfteil der Mitglieder es verlangt.	ausserordentliche DV
6. Die ordentliche sowie die ausserordentliche DV sind für alle Delegierten und Vereinspräsidenten obligatorisch. Wenn ein Delegierter fehlt, wird die betreffende Mannschaft mit einer Busse belegt. Das Fehlen des Präsidenten oder des Vizepräsidenten wird gebüsst.	obligatorische Beteiligung
7. Den Vorsitz der DV führt der Präsident (Vizepräsident) des GFV.	Vorsitz
8. Die DV hat folgende Befugnisse: – Genehmigung des Protokolls der letzten DV – Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren – Genehmigung und Änderung der Statuten und Reglemente – Festsetzung der Jahresbeiträge – Aufnahme von neuen Mannschaften – Beschlussfassung über die Anträge an der DV – Auflösung des GFV	Befugnisse
9. Jeder Delegierte und Präsident oder Vizepräsident verfügt über eine Stimme.	Stimmberechtigung
10. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende der DV den Stichentscheid.	Stichentscheid
11. Der Vorstand hat an der DV nur beratende Stimme und Antragsrecht.	Beratende Stimme
12. Die Abstimmung über die Genehmigung oder Abänderung der Statuten, Auflösung des GFV, sowie die Aufnahme von neuen Vereinen und Ehrenmitgliedern erfordert die Zweidrittelmehrheit. Die übrigen Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.	qualifiziertes Mehr
13. An der DV werden nur Vereinsanträge behandelt die spätestens 14 Tage vor der DV (Poststempel) schriftlich an den GFV-Präsidenten gerichtet werden.	Anträge
14. Am offiziellen Abschlussabend des GFV müssen von allen Mannschaften mind. 5 Vertreter an der Pokalübergabe anwesend sein.	Abschlussabend

Art. 6.2 Vorstand

- | | |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anzahl, Ressort | 1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und nachfolgende 5 Ressorts müssen abgedeckt sein:
a) Technische Kommission
b) Junioren
c) Schiedsrichter
d) Finanzen und Administration
e) Marketing und Kommunikation |
| Aufgaben | 2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
a) Geschäftsführung, Führung der Protokolle und des Kassabuches
b) Vollzug der Beschlüsse der DV
c) Vertretung des GFV nach aussen
d) Einberufung und Leitung der DV |

Art. 6.3 Technische Kommission

- | | |
|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anzahl Mitglieder | 1. Der Technischen Kommission (TK/GFV) mit der Strafkommision (StK/GFV) gehören drei Mitglieder an. |
| Leitung TK-StK | 2. Der Leiter TK/GFV präsidiert die StK/GFV. Die weiteren Mitglieder werden von der zuständigen Kommission bestimmt und dürfen dem Vorstand des GFV nicht angehören. |
| Aufgaben TK-StK | 3. Die StK/GFV legt das Strafmass bei Verfehlungen von Spielern, Mannschaften, Vereinen und Angehörigen von Vereinen fest. |

Art. 6.4 Rekurskommission

- | | |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zusammensetzung RkK | 1. Die Rekurskommission (RkK/GFV) bildet der GFV-Präsident sowie 4 Mitglieder, welche nicht dem GFV-Vorstand angehören und welche von der Delegiertenversammlung gewählt werden. |
| Vorsitz | 2. Der Präsident des GFV präsidiert die RkK/GFV. |
| Entscheid | 3. Der Entscheid der RkK/GFV ist endgültig. |

Art. 6.5 Rechnungsrevisoren

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 1. | Die DV wählt zwei Rechnungsrevisoren (RgR/GFV) für je zwei Jahre Amtsdauer. | Anzahl, Amtszeit |
| 2. | Die Amtsdauer ist auf zwei Perioden beschränkt. | Beschränkung Amtszeit |
| 3. | Die Rechnungsrevisoren legen der DV einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung von Jahresrechnung und Belegen vor. | Aufgaben |

Art. 7 Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr) beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des nächsten Jahres.

Vereinsjahr

Art. 8 Vereinsbeitrag

Die Höhe der Vereins-, Mannschafts- oder sonstigen Beiträge werden von der DV festgelegt.

Beiträge

Art. 9 Versicherung

Für die Versicherung ist jeder Spieler selbst verantwortlich. Der GFV lehnt jede Haftung ab.

Versicherung

Art. 10 Vereinsvorschriften

- | | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 1. | Neben den Statuten sind alle durch die DV genehmigten Reglemente allgemein verbindlich. | Verbindlichkeit |
| 2. | Die Juniorenreglemente werden von den Mannschaftsverantwortlichen der Junioren beschlossen und abgeändert. | Juniorenreglement |

Art. 11

Schlussbestimmungen

- | | |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Auflösung GFV | 1. Über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung des GFV entscheidet die DV. |
| Widersprüche | 2. Allfällige mit diesen Statuten in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind ungültig. |
| Inkraftsetzung | 3. Diese Statuten wurden anlässlich der Delegiertenversammlung (DV) vom 16. November 2013 genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 10. November 2012. |
| Ergänzende Reglemente | 4. Für allfällige, in diesen Statuten nicht aufgeführte Punkte, sind die Statuten des SFV massgebend. |

Gommer Fussballverband
Der Vorstand GFV

Ulrichen, 12. November 2016